

Vorentwurf
Umweltbericht
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Mehrzweckgebäude RIETHCHAUSSEE“
Gemeinde Wingerode

Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(Thüringer UVP-Gesetz -ThürUVPG -)* **)

*) Verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über die Umweltprüfung bei bestimmten Plänen und Programmen vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85). - Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Umsetzung von Artikel 2 und 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

***) Artikel 1 dient darüber hinaus der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juli 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5).

Das Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung besagt im §1 den Zweck des Gesetzes:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,



2. *das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.*

Da es sich hier um Flächen innerhalb einer seit mehr als 50 Jahren bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudeanlage handelt, welche seit 30 Jahren in Teilen als Sitz einer Spedition (Gewerbe) genutzt wird, ist grundsätzlich von der durch die kommunale Planung vorgenommene Zuordnung zum Siedlungsbereich auszugehen.

Dies ist ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung oder Weiternutzung von Flächen, der als Nachverdichtung oder andere Maßnahmen in der Innenentwicklung zu verstehen ist.

Durch die vorhandene Bebauung und Befestigung sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die weitere und ergänzende Nutzung der Bestandsanlagen.